

EFRE

Finanzplanebene	Bezeichnung
13.01.0.	Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in Städten und ihrem Pendlerraum

A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?

1. Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?

Ja Nein , siehe Begründung

2. Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte?

Ja Nein , siehe Begründung

3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

Ja Nein , siehe Begründung

Bei Kommunen als Zuwendungsempfänger:

Es werden keine Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt angeboten.

Sonstige Zuwendungsempfänger:

Neben Leistungen, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, sind Zuwendungsempfänger förderfähig, die Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt anbieten.

4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

Ja

Nein , siehe Begründung

Bei Kommunen als Zuwendungsempfänger:

Es handelt sich ausschließlich um öffentliche Infrastruktur.

Sonstige Zuwendungsempfänger:

Teile der Fördergegenstände nach der EFRE-RL Mobilität können grundsätzlich geeignet sein, die Wettbewerbsposition des Empfängers gegenüber seinen Wettbewerbern zu verbessern (z. B. Förderung von Maßnahmen zur effizienten emissionsfreien Stadtlogistik, Anschaffung von Lastenrädern und anderen umweltfreundlichen (emissionsfreies oder emissionsarmes Antriebssystem) Kleinstfahrzeugen). Um eine Wettbewerbsverfälschung auszuschließen wurde in der EFRE RL Mobilität festgelegt, dass bei beihilferelevanten Zuwendungen die Förderung ausschließlich als Bagatellbeihilfe nach der De-minimis Verordnung gewährt werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass die Auswirkungen der Förderung auf den Handel nur marginal sind. Eine Wettbewerbsverfälschung findet nicht statt.

5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

Ja

Nein


Begründung:

Es findet kein Handel zwischen den Mitgliedstaaten statt.

Nur sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?Ja (Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen)Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung **B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme**

Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel ...
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss
- sonstiges: ...
-  Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
 - Notifizierung
 - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
 - DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21

- nein
- ja \Rightarrow Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.
 - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.
 - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.

Begründung: